

# RS Vwgh 1989/11/7 88/14/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §12;

FinStrG §23 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990, 196;

### Rechtssatz

Nach dem Grundsatz, daß jeder der an der Tat Beteiligten nach seiner Schuld zu bestrafen ist, kann für die Strafausmessung die über einen anderen Täter verhängte (oder zu verhängende) Strafe kein Kriterium sein.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140220.X01

### Im RIS seit

07.11.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)